Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1932/3/13 2Ob49/32, 6Ob528/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.03.1932

Norm

AnfO §1
AnfO §8

Rechtssatz

Die Anfechtung zugunsten einer anderen als einer Geldforderung ist auch dann zulässig, wenn die exekutive Durchsetzung dieser Forderung vereitelt wurde und wenn auch von der an ihre Stelle tretenden, bisher im Klagewege noch nicht geltend gemachten Schadenersatzforderung feststeht, daß sie beim Schuldner nicht hereinzubringen sein werde.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 49/32
  Entscheidungstext OGH 13.03.1932 2 Ob 49/32
  Veröff: SZ 14/74
- 6 Ob 528/85
  Entscheidungstext OGH 04.06.1987 6 Ob 528/85
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1932:RS0050544

Dokumentnummer

JJR_19320313_OGH0002_0020OB00049_3200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at